

Archivsatzung der Stadt Troisdorf vom 02. Dezember 2015*)

*) in Kraft seit dem 06. Dezember 2015

Der Rat der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung am 01. Dezember 2015 gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Land Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 603) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) folgende Archivsatzung beschlossen:

§ 1 Stellung und Aufgaben des Archivs

- (1) Die Stadt Troisdorf unterhält ein Archiv. Das Archiv der Stadt Troisdorf ist Teil der Stadtverwaltung Troisdorf.
- (2) Das Archiv hat die Aufgabe, alle bei den Dienststellen, Eigenbetrieben und Beteiligungsgesellschaften der Stadt sowie deren Funktions- und Rechtsvorgängern angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, zu archivieren. Dabei verwahrt, pflegt, ordnet, verzeichnet, erschließt, erforscht und veröffentlicht das Archiv rechtlich und geschichtlich bedeutendes Schriftgut und andere Informationsträger öffentlicher und privater Herkunft und stellt es für Zwecke der Verwaltung sowie der wissenschaftlichen Forschung und zur Wahrnehmung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter zur Verfügung. Das Stadtarchiv führt Veranstaltungen als Beitrag zur geschichtlichen Bildung und Unterrichtung der breiten Öffentlichkeit durch. Außerdem unterhält das Archiv eine stadt- und landesgeschichtliche Präsenzbibliothek.

§ 2 Benutzung des Archivs

- (1) Das Archiv- und Bibliotheksgut kann auf Antrag grundsätzlich von jedermann in den Räumen des Stadtarchivs eingesehen werden, wenn Gewähr für die Einhaltung der Archivsatzung geboten wird. Die Benutzung des Archivgutes, das von Privatpersonen, Vereinen oder Körperschaften hinterlegt ist, richtet sich außerdem nach den Bestimmungen der Hinterlegungsverträge.
- (2) Das Archivgut darf nur im Rahmen der Bestimmungen des Archivgesetzes NRW (ArchivG NRW) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.09.2014, §§ 6 und 7, benutzt werden. Von der Benutzung ausgeschlossen ist insbesondere Archivgut, dessen Benutzung die Erhaltung gefährden würde oder durch dessen Auswertung die Interessen der Stadt Troisdorf oder Dritter, vor allem noch

lebender Personen, beeinträchtigt werden könnten, sowie Archivgut, das noch nicht 30 Jahre alt ist.

- (3) Soweit für bestimmte Leistungen Entgelte gemäß der Gebührensatzung für das Stadtarchiv der Stadt Troisdorf erhoben werden, gelten die Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Benutzungsantrag

Anträge für die Benutzung des Archivs sind schriftlich auf den hierzu ausgegebenen Formularen zu stellen. Mit seiner Unterschrift erkennt der Antragsteller die Archivsatzung an. Der Benutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen und ist zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet. Der Benutzungsantrag gilt jeweils für eine bestimmte Nutzung, bei Änderung des Themas ist ein erneuter Antrag zu stellen.

§ 4 Benutzung der Archivräume und Hausrecht

Vor Betreten des Arbeitsraumes sind Mäntel und Taschen in den hierfür zur Verfügung gestellten Schrankfächern einzuschließen. Rauchen, Essen, Trinken und laute Unterhaltung sind nicht gestattet. Benutzereigene technische Hilfsmittel (z.B. Aufnahmegeräte, Computer) dürfen nur verwendet werden, wenn dadurch andere Benutzer nicht gestört werden. Im Übrigen ist den Weisungen des Archivpersonals Folge zu leisten. Die Beendigung der Benutzung ist dem Aufsichtspersonal mitzuteilen.

§ 5 Anforderung von Archiv- und Bibliotheksgut

Archiv- und Bibliotheksgut kann nur mit den hierfür vorgesehenen Bestellscheinen angefordert werden. Mehrere gleichzeitige Bestellungen können nur entsprechend den räumlichen und technischen Gegebenheiten ausgeführt werden.

§ 6 Inanspruchnahme des Archivpersonals

Der Benutzer wird durch das Archivpersonal in angemessenem Umfang beraten. Ein Anspruch auf Unterstützung beim Lesen der Archivalien sowie ihrer Auswertung besteht allerdings nicht.

§ 7 Haftung des Benutzers

Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut sind sorgfältig zu behandeln und nach der Benutzung in der vorgefundenen Ordnung, Verschnürung usw. zurückzugeben. Jede Veränderung (z. B. Vermerke, Anstreichungen, Anwendung von chemischen Mitteln, Entfernung von Schriftstücken, Zeichnungen, Siegeln und Marken) ist untersagt. Der Benutzer haftet für alle von ihm verursachten Beschädigungen, Veränderungen oder Verlusten.

§ 8 Reproduktionen

- (1) Reproduktionen dürfen nur unter Aufsicht erstellt werden. Soweit die Reproduktionen von den Benutzern nicht selbst angefertigt werden können, ist das Archiv bereit, die Reproduktionen im Namen und für Rechnung der Benutzer durch Dritte besorgen zu lassen, sofern die Vorlagen hierdurch nicht gefährdet werden.
- (2) Reproduktionen dürfen nur zum persönlichen Gebrauch gefertigt und nicht an Dritte weitergegeben werden. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung des Archivs und hat unter Angabe der Quelle zu erfolgen. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Das Einverständnis des Archivs umfasst nur sein eigenes Urheber- und Verwertungsrecht. Dem Benutzer obliegt es, die Rechte und Ansprüche Dritter, insbesondere solche des Urheber- und Verwertungsrechts und des Rechts auf Daten- und Persönlichkeitsschutz zu beachten und etwaige Verstöße gegenüber dem Berechtigten selbst zu vertreten.

§ 9 Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Archivgut kann auf schriftlichen Antrag an auswärtige Archive und öffentliche Bibliotheken versandt werden, wenn dort eine ordnungsgemäße Benutzung in den Diensträumen unter Aufsicht und eine diebes- und feuersichere Aufbewahrung gewährleistet sind. Ein Anspruch auf Versendung besteht nicht. Die Kosten für Versand, Versicherung und etwa durch den Versand erforderliche Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten trägt derjenige, der die Versendung beantragt hat.
- (2) Die Leihfrist soll 4 Wochen nicht überschreiten.
- (3) Auf Antrag ist das Archiv bereit, Archivgut auswärtiger Archive anzunehmen und dem Benutzer im Rahmen dieser Benutzungssatzung vorzulegen.

§ 10 Ausarbeitungen und Veröffentlichungen (Belegexemplar)

Bei allen Ausarbeitungen und Veröffentlichungen ist das benutzte Archivgut aus dem Archiv der Stadt Troisdorf besonders anzuführen. Von jeder gedruckten Veröffentlichung und sonstigen Vervielfältigung, die unter Verwendung des Archivgutes des Stadtarchivs Troisdorf erstellt worden ist, ist ein Belegexemplar nach Erscheinen oder Fertigstellung dem Archiv kostenlos zu überlassen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Archivs der Stadt Troisdorf vom 18. März 1988 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 02. Dezember 2015
Stadt Troisdorf

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister